Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bremerhaven Boulder Club
Boulder Club GmbH
Moltkestraße 13, 27576 Bremerhaven

Benutzerordnung

§1 Allgemeines

1.1 **Gleichbehandlung aller Geschlechter**

Um allen Geschlechtern gerecht zu werden, werden in den folgenden Bedingungen Pluralformen wie z.B. „Nutzende“ benutzt. Trotz Pluralform gelten die Bedingungen für jede einzelne Person, auch wenn diese die Halle nur allein besucht.

1.2 **Geltungszeitraum**

Die Benutzerordnung gilt ab dem Betreten der Boulderhalle inkl. deren Außenbereiche. Nutzende bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die jeweils aktuelle Fassung der Benutzerordnung verstanden wurde und verpflichten sich, diese fortan einzuhalten. Die Unterschrift ist bei jedem Besuch zu leisten, sofern keine gültige Mitgliedschaft vorliegt. Die Benutzerordnung gilt ohne zusätzlichen Hinweis ebenfalls bei nachfolgenden Nutzungen.

1.3 **Geltungsbereich**

Die Benutzerordnung gilt für den Innen- & unmittelbaren Außenbereich der Boulderhalle.

1.4 **Verantwortliche**

Die Boulder Club GmbH (fortan Betreiber) mit dem Geschäftsführer J. Hendrik Schmidthuis, betreibt die Boulderhalle „Bremerhaven Boulder Club“ (fortan Halle), Moltkestraße 13, 27568 Bremerhaven.
Als weisungsbefugte Personen gelten der Betreiber selbst und die von ihm bevollmächtigten, ihn vor Ort in seiner Abwesenheit vertretenden Personen.
Nutzende haben den Anweisungen der weisungsbefugten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

1.5 **Änderungen der Benutzerordnung**

Änderungen dieser Benutzerordnung werden den Nutzenden spätestens 2 Monate vor dem avisierten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform übermittelt. Ist die E-Mail Adresse hinterlegt, können die Änderungen auch über diese übermittelt werden. Die Zustimmung seitens der Nutzenden gilt als erteilt, wenn diese nicht bis zum avisierten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung Wiederspruch in Textfrom erhoben haben.

1.6 **Verstöße gegen die Benutzerordnung**

Die unbefugte Nutzung der Halle, ihrer Einrichtungen und Ausstattungen, sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzerordnung, kann mit einem Verweis aus der Halle oder Hausverbot ohne Rückerstattung der Eintrittsgelder oder Mitgliedsbeiträge geahndet werden. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadenersatz, bleiben erhalten.
Bei Vandalismus, Diebstahl und Betrug sind die weisungsbefugten Personen verpflichtet, die fehlbare Person der Polizei zu melden.

1.7 **Mahngebühren**

Für Zahlungserinnerung und/oder Mahnungen in Textform wird ein Bearbeitungsgebühr von jeweils 5€ erhoben. Für Zahlungserinnerung und/oder Mahnungen in Schriftform wird ein Bearbeitungsgebühr von jeweils 10€ erhoben.

1.8 **Rückzahlungen**

Zu viel gezahlte Beträge an den Betreiber, welche der Betreiber nicht zu verantworten hat, werden unter Verrechnung einer Aufwandsgebühr von 15% der Gesamtsumme, jedoch mindestens 5€ je zu prüfenden Betrages erstattet. Ist der zu erstattenden Betrag geringer als die Gebühren, entfällt die Erstattung.

1.9 **Fundsachen**

Fundsachen werden für eine Dauer von max. 3 Monaten aufbewahrt. Danach geht der Besitz- & Eigentumsanspruch an der Fundsache an den Betreiber über. Dieser ist ermächtigt die Sache nach eignen Ermessen zu entsorgen/verwenden.

§2 Benutzungsberechtigung

2.1 **Entgeltungspflicht**

Die Benutzung der Halle mit Ihren Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen ist kostenpflichtig. Ausnahmen von dieser Pflicht oder anderweitige Nachlässe liegen im Ermessen der weisungsbefugten Personen.

Nutzungsberechtigt sind nur Nutzende mit einer gültigen Mitgliedschaft und/oder einer gültigen Eintrittskarte.

2.2 **Unterweisungspflicht**

Alle Nutzenden müssen vor Beginn der erstmaligen Benutzung an einer Unterweisung in die jeweils aktuellen Verhaltens- und Hallen-Regeln durch eine weisungsbefugte Person teilnehmen und schriftlich bestätigen, dass diese verstanden worden sind.

Die ausgehängten Verhaltens- und Hallen-Regeln müssen eigenverantwortlich angewandt werden, um mögliche Gefahren zu reduzieren.

Liegt die letzte Unterweisung und Besuch der Halle mehr als 3 Monate zurück, bedarf es einer erneuten Unterweisung. Die zu unterweisende Person muss dies von selbst gegenüber einer der weisungsbefugten Personen einfordern.

2.3 **Minderjährige 0-6 Jahre**

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Boulder- & Trainingsbereiche zu keinem Zeitpunkt nutzen. Ein Aufhalten im Kletterbereich ist streng untersagt.

Ausnahmen hiervon können im Rahmen von speziellen Gruppenveranstaltungen durch die weisungsbefugten Personen gemacht werden, sofern die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Einverständniserklärung vorab im Original abgegeben haben.

2.4 **Minderjährige 6-14 Jahre**

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen unter ständiger Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugter maßen ausübt, alle Boulderwände nutzen.

Es gilt dabei ein Betreuungsschlüssel von 1 Aufsichtsperson pro 1 Kind während der regulären Öffnungszeiten. Es gilt dabei ein Betreuungsschlüssel von 1 Aufsichtsperson pro 2 Kinder außerhalb der regulären Öffnungszeiten (Zugang ausschließlich für Mitglieder).

Ausnahmen hiervon können im Rahmen von speziellen Gruppenveranstaltungen durch die weisungsbefugten Personen gemacht werden, sofern die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Einverständniserklärung vorab im Original abgegeben haben.

2.5 **Minderjährige 14-18 Jahre**

Jugendliche ab dem vollendeten 14 . Lebensjahr dürfen alle Bereiche der Halle während des öffentlichen Angebotes (Öffnungszeiten, Gruppenveranstaltungen, etc.) auch ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugter maßen ausübt, nutzen, sofern die entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten im Original vor Beginn der Nutzung den weisungsbefugten Personen vorliegen.

2.6 **Mitglieder <18 Jahre**

Neben 2.5 dürfen jugendliche Mitglieder vor dem vollendetem 18. Lebensjahr außerhalb der öffentlichen Angebote nur in ständiger Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugter maßen ausübt, nutzen, sofern die entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten im Original vorab den weisungsbefugten Personen vorliegen. Der jeweils geltende Betreuungsschlüssel gleicht denen in 2.3, 2.4.

2.7 **Gäste von Mitgliedern außerhalb der Öffnungszeiten**

Bei Nutzung der Boulderhalle außerhalb der Öffnungszeiten durch mitgebrachte Gäste von Mitgliedern, sind die gastgebenden Mitglieder verantwortlich für die Erfüllung und Einhaltung der Benutzerordnung durch die Gäste.

Gastgebende Mitglieder müssen volljährig sein.

2.8 **Gruppenveranstaltungen**

Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben die leitende/n Person/en der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt und eingehalten wird.

Leitende Personen einer Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein.

Vor Beginn der Veranstaltung ist das vollständig ausgefüllte Formblatt „Gruppenveranstaltungen & Schulgruppen“ in seiner jeweils aktuellen Fassung einer weisungsbefugten Person im Original zu übergeben.

2.9 **Kindergeburtstage**

Die anmeldende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einem durch die weisungsbefugten Personen durchgeführten Kindergeburtstag mit mindestens einer minderjährigen Person das aktuelle Formblatt „ Kindergeburtstag“ vollständig ausgefüllt im Original vor Begin der Veranstaltung im Original vorliegt.

Die anmeldende Person muss volljährig sein.

2.10 **Gewerbliche Nutzung**

Die Halle darf nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Halle bedarf der Genehmigung des Betreibers. Auf diese besteht kein Anspruch.

§4 Benutzungszeiten

4.1 **Öffnungszeiten**

Die Nutzung der Halle erfolgt nur innerhalb ihrer Öffnungszeiten, sofern keine anderweitig vertraglichen Vereinbarungen vorliegen. Die Öffnungszeiten werden öffentlich kundgetan.

4.2 **Einschränkungen**

Aufgrund besonderer Veranstaltungen oder aus wichtigen betrieblichen Gründen kann von der allgemeinen Öffnungszeit abgewichen und die Nutzung der Halle eingeschränkt oder eingestellt werden. Für die Umstrukturierung der Boulderwände oder anderer Hallenteile und Einrichtungen können Teilbereiche oder sogar die gesamte Halle unzugänglich sein. Dies gilt ebenfalls für Veranstaltungen, Wettkämpfe und Workshops.
Einschränkungen und Änderungen werden vorab durch Aushang oder über Rundschreiben in Textform verkündet. Rückerstattung von gezahlten Eintrittspreisen sowie 11er-, Monatskarten & Abos oder Schadenersatz sind nicht möglich.

§5 Externe Veranstaltungen/Aktionen

Sofern der Betreiber Aktionen oder Veranstaltungen an einem anderen Standort als der Halle durchführt, gelten für die Teilnahme die gleichen Geschäftsbedingungen und Verhaltensregeln wie bei der Nutzung der Halle. Der Betreiber behält es sich vor, für solche Aktionen und Veranstaltungen gesonderte Geschäftsbedingungen aufzustellen, die vor Beginn von den Teilnehmern schriftlich zu bestätigen sind.

§6 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Verhinderung von Straftaten und zum Schutz von dort aufhältigen Personen werden alle öffentlich zugänglichen Bereiche des Außengeländes und des Innenbereiches mit der Ausnahme der Umkleiden und Toiletten per Kamera überwacht werden.

§7 Haftung

7.1 **Verletzung & körperliche Schäden**
Der Betreiber schließt jegliche Haftung für Schäden der Nutzenden aus. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Betreiber, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

7.2 **Ständige Aufsichtspflicht – Die Halle ist kein Spielplatz**
Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder, beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Halle ständig zu beaufsichtigen. Das Spielen in Bereichen, in denen Gegenstände oder Personen herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

7.3 **Griffe & Volumen, etc.**
Künstliche Griffe an den Boulderwänden oder ähnliche Ausstattungen können jederzeit in unvorhergesehener Weise brechen oder sich lockern und dadurch Nutzende und andere Personen gefährden. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

7.4 **Persönliches Eigentum**
Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

7.5 **Externe Aktionen / Veranstaltungen**

Für Aktionen oder Veranstaltungen an einem anderen Standort als der Halle gelten die gleichen Haftungsbeschränkungen, wie bei der Nutzung der Halle. Der Betreiber behält es sich vor, für diese gegebenenfalls gesonderte Haftungsbeschränkungen festzulegen, die vor Beginn von den Teilnehmern schriftlich zu bestätigen sind.

§8 Verhaltens- und Hallen-Regeln

8.1 **Eigenverantwortlichkeit – Nutzen auf eigenes Risiko**

Das Nutzen der Boulderwände und Trainingseinrichtung erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Regeln bestimmt, die jeder Besucher der Halle zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Halle und Ihrer Einrichtungen und Ausstattungen, insbesondere das Nutzen der Boulderwand, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

8.2 **Persönliche Grenzen**

Die geplanten Bewegungen an der Boulderwand müssen stets so gewählt werden, dass sie im persönlichen, aktuellen körperlichen und geistigen Leistungsvermögen der ausführenden Person liegen.

8.3 **Abspringen & Abklettern**

Abspringen gilt es zu vermeiden, statt dessen ist das sichere Abklettern an den Boulderwänden vorzuziehen.

8.4 **Rücksichtnahme**

Alle Nutzenden haben größtmögliche Rücksicht auf die anderen Nutzenden zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Einen Wandbereich darf immer nur eine Person nutzen. Vor dem Beginn ist sicherzustellen, dass in der Nähe sich keine andere Person an der Boulderwand befindet oder den Weg kreuzt. Die Höhe an der Wand sollte stets so gewählt werden, dass ein Absprung auf die Weichböden noch sicher beherrscht wird. Die Nutzenden haben damit zu rechnen, dass sie durch andere Nutzende oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnten und haben eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

Weise andere daraufhin, wenn sie Fehler machen und biete Hilfe & Rat an.

8.5 **Abstand halten**

An der Boulderwand muss stets ein angemessener Abstand zu der nächsten Person an der Boulderwand gehalten werden. Es dürfen unter keinen Umständen Personen unter/übereinander an der Boulderwand aktiv sein. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass die aktiven Nutzenden an der Boulderwand nicht auf eine andere Person fallen könnten.

8.6 **Teamwork**

Die Nutzung der Halle – im speziellen der Boulderwände – sollte nur im Team von mindestens 2 Personen genutzt werden. Wobei die eine Person aktiv bouldert und die andere Person die aktive Person unterstützt, z.B. in dem Sie die aktive Person absichert, auf das Umfeld achtet, potenzielle Gefahren beseitigt/miniert, etc.)

Ist absehbar, dass die Unterstützung von einer Person für die geplante Bewegung nicht ausreicht, müssen weitere Personen hinzugezogen werden. Die Anzahl der Personen richtet sich dabei nach Schwierigkeitsgrad der Bewegung, der persönlichen Erfahrung und körperlichen Verfassung. Bewegungen an der Boulderwand sollten vorab im Team geplant werden und die potenziellen Fallbereiche vorab mit ausreichend Falldämpfmatten in entsprechender Stärke vollständig ausgelegt werden.

8.7 **Fallbereiche & Matten frei halten**
Das Abstellen von jeglichen Gegenständen im potenziell unmittelbaren Fallbereich ist untersagt.

8.8 **Schuhwerk**
Das Nutzen der Boulderwand ist nur mit Kletterschuhen oder sauberen Sporthallenschuhen erlaubt. Das Betreten der Falldämpfmatten ist nur mit sauberem Fußwerk gestattet (Straßenschuhe sind generell davon ausgeschlossen).

8.9 **Aufsichtspflicht & Kinder – Die Halle ist kein Spielplatz**
Toben, Rennen und Spielen ist in der gesamten Halle und Anbauten untersagt. Erziehungsberechtigte sowie Personen, die befugtermaßen die Aufsichtspflicht inne haben, müssen die ganze Zeit Ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und die Minderjährigen begleiten.

8.10 **Körperschmuck**
Das Tragen von Körperschmuck ist aufgrund von erhöhten Verletzungrisiken beim Nutzen der Halle und ihrer Einrichtungen und Ausstattungen untersagt.

8.11 **Persönliche Verfassung – Alkohol & Drogen**
Die Nutzung der Einrichtungen und Ausstattungen – speziell die Boulderwand – ist untersagt bei Drogen-, Medikamenten- und Alkoholeinfluss.

8.12 **Unfälle & Hilfeleistung**
Bei Unfällen ist jeder zu Hilfeleistungen verpflichtet. Die weisungsbefugten Personen sind unmittelbar zu informieren.

8.13 **Beschädigungen**
Lose oder beschädigte Griffe, Einrichtungen und Ausstattungen müssen den weisungsbefugten Personen unmittelbar gemeldet werden.

8.14 **Nutzungsbereich**
Es darf sich nur innerhalb der Grenzen der Boulderwand bewegt werden. Bauliche Strukturen des Raumes, wie etwa Kabelkanäle, Stahlstrukturen, Geländer, Dämmmaterialien, etc. dürfen nicht als Halte-/Greif-/Befestigungs-/Trittpunkte benutzt werden. Ein greifen Hinter die Boulderwand ist ebenfalls untersagt.

§9 Hausordnung

9.1 **Schrauben & Umbauen**
Das versetzen von Griffen, Trittelementen sowie sonstigen Elementen an den Boulder- & Trainingswänden, sowie Veränderungen von Holzkonstruktionen sind nicht gestattet. Lose Griffe sind den weisungsweisungsbefugten Personen unmittelbar zu melden. Ausnahmen, z.B. im Rahmen von Aktionen und Workshops, regeln die weisungsweisungsbefugten Personen.

9.2 **Boulderwand/Holzkonstruktion**

Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten oder benutzt werden. Die Bereiche hinter den Boulderwand dürfen nur von den weisungsweisungsbefugten Personen betreten werden und auch nur dann, wenn Sie mindestens zu zweit sind.

9.3 **Sachen verstauen & Schließfächer**

Die mitgebrachten Sachen, wie z.B. Kleidung, Rucksack, Trinkflaschen, Wertsachen, etc. sind in die dafür vorgesehene Staufächer/-flächen unterzubringen.

Es gibt eine begrenzte Anzahl von abschließbaren Schränken. Diese können durch ein selbst mitgebrachtes Vorhängeschloss für die Dauer des Aufenthaltes verschlossen werden. Ausnahme sind fest zugeteilte Fächer; diese müssen erst auf Bitten des Betreibers oder bei Beendigung der Mitgliedschaft geräumt werden.

9.4 **Sauberkeit**

Die Innen- und Außenanlagen der Halle sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle jeglicher Art gehören in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

9.5 **Umziehen & Unisex-Umkleide**

Es wird sich generell in der Unisex-Umkleide umgezogen. Es wird um besondere gegenseitige Rücksichtnahme per persönlichen Schamgrenzen gebeten.

9.6 **Tiere**

Die Mitnahme von Tieren in die Halle ist verboten.

9.7 **Rauchen & Feuer**

Rauchen und offenes Feuer ist in der Halle untersagt.

9.8 **Getränke & Speisen**

Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Im Boulder- & Trainingsbereich, besonders über/auf den Matten, ist jeglicher Verzehr von Speisen & Getränken nicht gestattet.

9.9 **Leihmaterialien**

Leihmaterialien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Entleiher ist verpflichtet, bei Verlust des Leihmaterials dieses zum Listenpreis zu ersetzten. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Vor Gebrauch ist der Entleiher verpflichtet, offensichtliche Mängel am Leihmaterial dem Verleiher gegenüber aufzuzeigen. Der Verleih erfolgt nur für Nutzung innerhalb der Halle und die Dauer des Aufenthaltes in der Halle.

9.10 **Fahrräder**

Fahrräder müssen draußen abgestellt werden. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl dieser.

9.11 **Parkplätze & Außenbereich**

Ein Anspruch auf Parkplätze besteht nicht. Die Parkplätze dürfen nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden. Fahrzeuge, welche länger als 4 Tage auf dem Gelände stehen, können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Vor der Rampe sind keine zulässigen Parkplätze; es dürfen nur die gekennzeichneten Parkplätze genutzt werden.

Eine regelmäßige Streuung gegen Glatteis kann nicht gewährleistet werden. Nutzende sind für durch Glatteis verursachte Schäden oder Unfälle selbst verantwortlich. Es wird nach Ermessen des Betreibers / Vermieters gestreut.

Auf dem Außengelände gilt die StvO und eine Maximalgeschwindigkeit von 20 km/h.

9.12 **Außentüren**

Während der Nutzung der Halle müssen die Außentüren stets geschlossen bleiben.

9.13 **Musik**

Das Abspielen von lauter Musik ist innerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten untersagt.

9.14 **Zugangsbeschränkungen**

Bei Veranstaltungen des Rock Centers auf dem Außengelände kann der Zugang eingeschränkt oder sogar kurzzeitig komplett untersagt sein. Über derartige Ereignisse werden alle Mitglieder rechtzeitig informiert.

9.15 **Kommen & Gehen – Mitglieder**

Das Zahlenvorhängeschloss am Rolltorkasten ist nach dem Öffnen wieder sachgerecht am Rolltorschlosskasten zu verschließen, so dass Dritte weder die Zahlenabfolge ablesen noch das Schloss entwenden können.

Beim Verlassen der Halle als letzte schlüsselweisungsbefugte Person müssen die Lichter ausgeschaltet, die geschlossenen Tür(en) abgeschlossen, das Rolltor heruntergefahren und der Rolltorschlosskasten sachgerecht verschlossen werden.

§10 Datenschutz

Alle erfassten Daten werden streng vertraulich behandelt. Die Datenschutzerklärung regelt im Detail, welche Daten und wie erfasst werden, sowie deren Umgang damit. Die Datenschutzerklärung liegt gesondert vor Ort aus und muss von den Nutzenden unterschrieben werden.